

Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Flurstück 85/1 Altheimer Straße“ in Riedlingen

Der Gemeinderat der Stadt Riedlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.11.2023 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Flurstück 85/1 Altheimer Straße“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Flurstück 85/1 Altheimer Straße“ gem. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen. Maßgebend sind der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 15.08.2023.

Das Landratsamt Biberach hat am 10.04.2024 die Satzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 2 BauGB und der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 6 und 7 LBO genehmigt. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend fortzuschreiben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Flurstück 85/1 Altheimer Straße“ und die örtlichen Bauvorschriften „Flurstück 85/1 Altheimer Straße“ treten mit dieser öffentlichen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB und gem. § 74 Abs. 7 LBO in Kraft.

Die in Kraft getretenen Satzungen und der Bekanntmachungsnachweis werden dem Landratsamt Biberach angezeigt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen einschließlich des Umweltberichtes, des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und der schalltechnischen Untersuchung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus Riedlingen, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen, Zimmer 203 während den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und örtlichen Bauvorschriften Auskunft verlangen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften sowie deren Begründungen einschließlich des Umweltberichtes, des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und der schalltechnischen Untersuchung und die zusammenfassende Erklärung können ergänzend auch unter der Internetadresse der Stadt Riedlingen unter www.riedlingen.de/bebauungsplan und unter dem Internetportal des Landes Baden-Württemberg www.uvp-verbund.de eingesehen werden.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind die Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler sowie die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Riedlingen gelten gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzungen wird gem. § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Riedlingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Riedlingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Riedlingen den 22.05.2024

gez. Marcus Schafft
Bürgermeister